

Tierschutzrechtliche Auflagen:

Für die Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen, die gleichzeitig Ansprechpartner bei der veterinärbehördlichen Überwachung ist. Dies gilt auch beim Wechsel der Person.

Es dürfen nur nachstehende Tierarten angeboten werden:

Hühner, Enten, Gänse, Puten, Tauben Wachteln, Psittaciden, Singvögel, sonstige Ziervögel (nur in geschlossenen Räumen) Kaninchen, Meerschweinchen, Frettchen, Mäuse und Hamster.

Allgemeine und tierschutzrechtliche Anforderungen:

1. Es dürfen ausschließlich Tiere der in der Erlaubnis aufgeführten Arten auf das Veranstaltungsgelände verbracht und zum Verkauf angeboten werden.
2. Die Tiere müssen vorher angemeldet werden und eine Liste darüber ist hier vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Folgendes ist in dieser Liste aufzuführen: Beschicker mit Wohnadresse, Art und Anzahl der Tiere mit deren evtl. Kennzeichnung, Bestandsadresse der Tiere und wo sie herkommen, bei landwirtschaftlichen Tieren die Registriernummer
3. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Leitlinien des BMELV zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzbedingungen vom 01.06.2006 sind einzuhalten. Ein Exemplar der Leitlinien ist während der Marktdauer vor Ort bereit zu halten.
4. Nur Tiere in einem guten Allgemeinzustand (Ernährungs- u. Pflegezustand) dürfen angeboten werden.
5. **Der Auftrieb ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr.** Ausnahmen davon müssen mit dem für die Überwachung zuständigen Veterinär, der Ihnen rechtzeitig benannt wird, abgestimmt werden.
6. Alle gewerblichen Anbieter von Wirbeltieren müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Tier SchG sein und diese auf Verlangen vorlegen.
7. Die Tiere dürfen höchstens 10 Stunden am Tag der Öffentlichkeit präsentiert werden. In dieser Zeit sind die Tiere während der Ausstellungszeit ständig vom Besitzer/Ausstellungsleiter oder einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen. Hinweis: Alkoholisierter Personen sind für die Beaufsichtigung von Tieren ungeeignet.
8. Der Verkauf von Tieren muss von mindestens einer für diese Tiere verantwortlichen Person durchgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso dürfen Tiere nur verkauft werden an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Ein Namensschild des Besitzers ist am Stand gut sichtbar anzubringen.
10. Die Tiere sind sofort aus dem Transportmittel zu entladen, sofern die Bedingungen entsprechend eines Verkaufsstandes nicht eingehalten werden können. Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen ist die Haltung von Tieren in abgestellten Fahrzeugen verboten. Das Anbieten von Tieren aus den Transportbehältern heraus ist verboten.
11. Es dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere zusammen in einem Käfig untergebracht werden.
12. Die Behältnisse, in denen die Tiere angeboten werden, müssen sauber sein und eine der Tierart angemessene, ausreichende Größe haben. Mindestgröße der Ausstellungsbehältnisse: Zwerghühner und Zwergrassen Enten 50x50x50 cm, kleinere Hühnerrassen (z.B. Seidenhühner) 60x60x60 cm, mittelgroße Hühnerrassen und Enten 70x70x70 cm, Hausstauben bis Brieftaubengröße 35x35x35 cm, mittelgroße Taubenrassen 40x40x40 cm, große Taubenrassen 50x50x50 cm, Gänse, Enten und Puten 100x100x100 cm,
13. Das Anbieten von noch nicht entwöhnten Jungtieren oder von Tieren, die noch nicht selbständig Futter und Trank aufnehmen können ist verboten.
14. Für verkaufte und kranke Tiere wird in einem separaten Raum eine Absonderungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.
15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ständig Wasser in Trinkwasserqualität und Futter zur Verfügung steht.

Spezielle Anforderungen für die angebotenen Tierarten:

Kaninchen, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster und Mäuse:

1. Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit (RHD) geimpft sein.
2. Für Kaninchen, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster und Mäuse muss eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein oder sehr tiefe Einstreu gewährleistet sein.
3. Frettchen müssen gegen Staupe geimpft sein, von einer Bescheinigung begleitet sein, aus der folgendes hervorgeht: - **Name und Wohnort des Besitzers, Bezeichnung des Impfstoffes der Impfung, Name und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.**
4. Kaninchen, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster und Mäuse dürfen nur in Käfigen oder Gehegen angeboten werden. Diese müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.
5. Die Tieren muss ständig Wasser in Trinkwasserqualität sowie Saftfutter zur Verfügung stehen.
6. Der Käfig oder das Gehege soll mindestens so groß sein, dass 1/3 des Behälterbodens frei bleibt.
7. Vor den Käfigreihen sind Abstandshalter in einem Abstand von 50 cm anzubringen

Sonstige Ziervögel (inkl. Psittaciden und Singvögel)

1. Der Käfig muss dreiseitig blickdicht geschlossen und sauber sein. Er darf nicht so beschaffen sein, dass die Tiere einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind. Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen ist zu verwenden. Futter darf nicht zur Einstreu dienen.
2. Die Fläche des Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein; die andere Seite muss der 1fachen Körperlänge entsprechen. Der Vogel muss bei natürlicher Haltung aufrecht in dem Käfig sitzen können.
3. Der Käfig muss mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten. 1/3 der Sitzstangen müssen bei gleichzeitigem Sitz aller Tiere frei sein. Er ist mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen. Den Tieren muss ausreichend Wasser und Futter zur Verfügung stehen.
4. Die Besatzdichte der Verkaufskäfige darf nur so groß sein, dass mindestens 1/3 der Sitzstangen, bei bodenlebenden Vögeln und Geflügel die halbe Bodenfläche frei bleibt.
5. Futter darf nicht als Einstreu verwendet werden (ausgenommen bei kleinen Sitticharten und Finken). Geeignete Einstreu ist z. B. Granulat, bei Tauben (excl. federfüßige Rassen) Wellpappe, bei Hühnern und Puten Hobelspäne, bei Wassergeflügel kurzgeschnittenes Stroh.
6. Vögel, die offensichtlich nicht eingewöhnt oder die erregt sind, dürfen nicht angeboten werden.
7. Der Abstand der Verkaufskäfige zu den Besuchern muss mindestens 50 cm betragen.

Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt. Eine Liste von sämtlichem zur Veranstaltung kommendem Geflügel mit Angabe zu Besitzer und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der Viehverkehrsverordnung ist dem zuständigen Veterinäramt vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Geflügel muss mit nummerierten Marken oder Fußringen dauerhaft gekennzeichnet sein.
3. **Ändert sich infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus des Geflügels derart, dass die Voraussetzungen für das Verbringen zur Veranstaltung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Das Geflügel wird zur Veranstaltung nicht zugelassen.**
4. Krankes, verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel sowie Geflügel ohne erforderliche Bescheinigungen ist bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
5. Aussteller und mit der Pflege des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Geflügel oder auch den Verdacht, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.
7. Krankes oder ansteckungsverdächtiges Geflügel ist räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Besitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Besitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Das für die Veranstaltung bestimmte Geflügel darf während des Transportes nicht mit anderem Geflügel, insbesondere Geflügel mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
9. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebendem und totem Geflügel erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
10. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung des Geflügels benutzten zu-rückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Geflügel darf nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn
 - a) in dessen Herkunftsbestand übertragbare Krankheiten nach amtlicher Kenntnis ausgebrochen sind oder der Ausbruch zu befürchten ist;
 - b) in dessen Herkunftsort Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist;
 - c) dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindet;
 - d) dessen Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden und Tauben müssen gegen **Paramyxovirose** geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden. Bei diesen Tierarten muss aus der Bescheinigung folgendes hervorgehen: **Name und Wohnort des Besitzers; Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes; Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere; Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge; Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.** Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist.
3. Zur Veranstaltung kommendes Geflügel muss vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die klinische Untersuchung kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt beim Einlass der Tiere erfolgen.
4. Enten und Gänse dürfen nur auf der Veranstaltung ausgestellt werden wenn
 - a) diese von einem Untersuchungsbefund begleitet sind, aus dem hervorgeht, dass virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurden
 - b) anhand einer amtstierärztlichen Bestätigung die Anzeige der Sentinelhaltung des Wassergeflügels mit Hühner/Puten beim zuständigen Veterinäramt nachgewiesen werden kann.
5. Die Abgabe von zur Ausstellung verbrachtem Geflügel ist möglich, wenn: a) der **Veranstalter** den Namen mit Anschrift und Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV vom Verkäufer und vom Käufer mit Angabe der Anzahl und der Ringkennzeichnung des Geflügels registriert und diese Dokumentation der zuständigen Veterinärbehörde auf Verlangen vorgelegt und b) der Geflügelhalter die Abgabe seines Geflügels in einem Bestandsregister mit Angabe des Abgabedatums, des Abnehmers mit Anschrift, der Art, der Anzahl und der Kennzeichnung aufzeichnet.
4. Die Veranstaltung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.
5. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden, a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Tieren festgelegt wird.